
Allgemeine Informationen zum Thema „Filiale“

Stand: 24. September 2019

Der Begriff

Vertragsärzte und -psychotherapeuten dürfen außerhalb ihres Vertragsarztsitzes auch an weiteren Orten vertragsärztlich tätig werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen genehmigungspflichtigen weiteren Orten (sog. „**Filialen**“) und nur anzeigepflichtigen weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz, an denen lediglich spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen oder bestimmte Therapiemaßnahmen erbracht werden („ausgelagerte Praxisräume“). Im Folgenden geht es um die genehmigungspflichtige „Filial“-Tätigkeit.

Sozialrechtlich sind vertragsärztliche („Filial“-)Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zulässig, wenn und soweit

1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.

Beide Voraussetzungen sind im entsprechenden Antrag zu begründen. Es muss sich dabei um eine nachhaltige qualifizierte Versorgungsverbesserung vor Ort zum Vorteil der Versicherten in qualitativer oder ggf. auch quantitativer Hinsicht handeln, z.B. durch

- qualitative Veränderung des Leistungsangebots im räumlichen Einzugsbereich der Filiale (z.B. andere Abrechnungsgenehmigungen, differenziertes Leistungsspektrum, besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden).
- quantitative Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebots vor Ort (z.B. mit der Folge der nachhaltigen Verkürzung von überlangen Wege- oder Wartezeiten).
- besondere organisatorische Maßnahmen (z.B. Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden).

Allgemeine Informationen zum Thema „Filiale“

Die Verbesserung der Versorgungssituation muss für jede am Ort der Filiale geplante Leistung vorliegen und muss für die Versicherten auch spürbar sein, darf also nicht lediglich im rein „kosmetischen“ Bereich liegen

Die Rechtsquellen

§ 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V

§ 24 Abs. 3 u. 4 Ä-ZV

§ 15 a BMV-Ä

§ 17 Abs. 2 Berufsordnung für Ärzte Bayerns

§ 20 Berufsordnung für Psychotherapeuten Bayerns

Was Sie wissen sollten

- Eine „Filiale“ ist immer **genehmigungspflichtig!**

Davon abzugrenzen:

Es ist keine Genehmigung für Tätigkeiten an einem anderen Ort erforderlich, wenn diese am Vertragsarztsitz eines Kollegen stattfindet, mit dem eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft besteht, und diese nur in zeitlich untergeordnetem Umfang ausgeübt wird.

Sonderfall: Anästhesisten

- Die Erbringung auch schmerztherapeutischer Leistungen in einer Filiale ist immer genehmigungsbedürftig.
- Die Erbringung ausschließlich anästhesiologischer Leistungen durch in einem MVZ zugelassene oder angestellte Anästhesisten in einer Filiale des MVZ ist immer genehmigungsbedürftig.
- Die Erbringung ausschließlich anästhesiologischer Leistungen durch zugelassene oder angestellte Anästhesisten, die nicht in einem MVZ tätig sind, in Praxen anderer Vertragsärzte oder in ambulanten OP-Zentren gilt als Tätigkeit in einem ausgelagerten Praxisraum und ist der KV lediglich anzuzeigen.

Allgemeine Informationen zum Thema

„Filiale“

- Die Genehmigung einer Filialtätigkeit wird grundsätzlich **personenbezogen** erteilt, dementsprechend ist sie durch den (einzelnen) Arzt zu beantragen. Eine Antragstellung im Namen der Gemeinschaftspraxis ist nicht vorgesehen. Im Falle eines MVZ ist die Genehmigung für das MVZ als solches zu beantragen.
- Die Genehmigung wird für Bayern von der **KVB** erteilt. „Filialen“ können sich auch in einem anderen, sogar gesperrten Planungsbereich befinden, auch in einem anderen Zulassungsbezirk.
- Befindet sich die „Filiale“ aber im Zuständigkeitsbereich einer anderen KV, ist eine Ermächtigung durch den **Zulassungsausschuss**, in dessen Bezirk die „Filiale“ liegt, nötig. In diesem Fall werden die betroffenen Kassenärztlichen Vereinigungen und der Zulassungsausschuss des Vertragsarztsitzes angehört.
- Die Tätigkeiten des Vertragsarztes / Vertragspsychotherapeuten am eigenen Vertragsarztsitz müssen alle Tätigkeiten an Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes („Filialen“, andere Vertragsarztsitze bei einer überörtlichen BAG, usw.) zeitlich insgesamt überwiegen.
An allen zugelassenen Tätigkeitsorten insgesamt muss der voll zugelassene Arzt/Psychotherapeut in ausreichendem Umfang, mindestens aber 25 Wochenstunden in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen, bei $\frac{3}{4}$ -Versorgungsauftrag mindestens 18,75 Wochenstunden, bei $\frac{1}{2}$ Versorgungsauftrag mind. 12,5 Wochenstunden und $\frac{1}{4}$ Versorgungsauftrag mind. 6,25 Wochenstunden.
Für MVZ gelten die vorgenannten Regelungen nicht für den einzelnen Arzt/Psychotherapeuten im MVZ, sondern bezogen auf die im MVZ vertretenen Fachgebiete bzw. Schwerpunkte.
- Auch das **Berufsrecht** enthält zu berücksichtigende Regelungen zur „Filial“-Tätigkeit. Vertragsärzte bzw. Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Bayern dürfen in bis zu zwei weiteren Praxen/Niederlassungs-orten selbstständig ärztlich bzw. psychotherapeutisch tätig sein (ausgelagerte Praxisräume gehören berufsrechtlich zum Praxissitz).
Diese berufsrechtlichen Regelungen gelten zwar nicht für MVZ, allerdings für die im MVZ tätigen Ärzte und Psychotherapeuten. D.h. der einzelne Arzt/Psychotherapeut im MVZ darf berufsrechtlich insgesamt an höchstens drei Standorten des MVZ tätig

Allgemeine Informationen zum Thema „Filiale“

sein.

Für jeden Ort der Tätigkeit sind Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Patientenversorgung zu treffen. Dem Ärztlichen Bezirksverband bzw. der Psychotherapeutenkammer (PTK) ist die Tätigkeit in einer „Filiale“ anzuzeigen und die „Filialen“ sind durch ein Schild mit notwendigen Hinweisen zur Erreichbarkeit entsprechend kenntlich zu machen.

- Am Vertragsarztsitz angestellte Ärzte/Psychotherapeuten können ohne spezielle Tätigkeitsgenehmigung hierfür auch in genehmigten „Filialen“ eingesetzt werden. Daneben können Ärzte/Psychotherapeuten auch ausschließlich für die Tätigkeit am genehmigten Filialort angestellt werden, diese dürfen dann allerdings nicht am Vertragsarztsitz tätig werden. Neben der Anstellung muss für diese Ärzte/Psychotherapeuten auch eine gesonderte Filialgenehmigung beantragt werden. Für MVZ gilt die Option der ausschließlichen Anstellung in der Filiale nur im Falle des (bedarfsplanungsneutralen) Verzichts eines Vertragsarztes auf seine Zulassung zum Zwecke der Anstellung in einer Filiale des MVZ am bisherigen Vertragsarztsitz (reiner Statuswechsel des Vertragsarztes von Zulassung zu MVZ-Anstellung; der Tätigkeitsort bleibt gleich).

Worauf Sie achten sollten

- Die Tätigkeit in einer „Filiale“ fällt unter das sog. „Budget“ nach HVM (z.B. RLV, QZV) des Arztes. Eine etwaige Filialtätigkeit hat also keine Erhöhung des Punktzahlgrenvolumens zur Folge.
- Standortbezogene Genehmigungen, die nur zur Leistungserbringung am Vertragsarztsitz berechtigen, gelten grundsätzlich nicht zugleich auch für den Filial-Standort, sondern müssen ggf. für den Filial-Standort beantragt werden.
- Genehmigte „Filialen“ gelten nicht als nachrangig gegenüber Praxen anderer Ärzte/Psychotherapeuten. Daher haben Widersprüche bzw. Klagen von anderen am Ort niedergelassenen Ärzten/Psychotherapeuten in der Regel keinen Erfolg. Trotzdem

Allgemeine Informationen zum Thema „Filiale“

sollte berücksichtigt werden, dass Widerstände bei den Kollegen zur zeitlichen Verzögerung der Inbetriebnahme der „Filiale“ führen können.

- Nach der Berufsordnung für Ärzte ist eine **räumliche Nähe** zwischen den weiteren Praxen und der Stammpraxis für eine ordnungsgemäße Patientenversorgung gefordert. In Analogie zur Rechtsprechung bei Belegärzten wird bei operativen Tätigkeiten eine Beschränkung auf max. 30 Min. Fahrtzeit als zulässig erachtet; dabei sind die vorliegenden Kooperationsformen (z.B. Berufsausübungsgemeinschaften) zu berücksichtigen.
- Ärzte/Psychotherapeuten mit Filialgenehmigung können u.U. zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst des Filial-Ortes herangezogen werden.

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an praxisfuehrungsberatung@kvb.de

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.